



**WORTMANN & PARTNER**

Quartalsbrief 04.2018

# Wertvolle Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,  
es freut uns, Ihnen Ihr persönliches Exemplar  
unserer Mandanteninformation zu übermitteln.

Mit freundlicher Empfehlung  
Ihre Kanzlei Wortmann & Partner

**wortmannpartner.de**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

# 04. 2018

## A. Steuer- und Bilanzrecht

- I. Unternehmer
- II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter
- III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- IV. Vermieter
- V. Kapitalanleger
- VI. Alle Steuerzahler

## B. Wirtschaftsrecht

## C. Aktuelles

### A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht

#### I. Zielgruppe: Unternehmer

## 1. Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen

Ab dem 1.1.2019 gelten neue Größenklassen für die Betriebsprüfung. Die Umsatz- und steuerlichen Gewinn Grenzen, die für die Anordnung einer Außenprüfung maßgeblich sind, werden erhöht.

Das Finanzamt stuft jedes Unternehmen in eine Größenklasse ein. Von der Größenklasse hängen dann Umfang und Häufigkeit einer Betriebsprüfung ab. So soll z. B. bei Klein- und Mittelbetrieben der Prüfungszeitraum in der Regel maximal drei Prüfungsjahre umfassen; hingegen sollen Großbetriebe fortlaufend geprüft werden.

Die neuen Werte für die Einteilung in Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb der wichtigsten Branchen ab 2019 (alle Werte in Euro) lauten:

Betrieb	Merkmale (in €)	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handel	Umsatz	8.600.000	1.100.000	210.000
	Gewinn	335.000	68.000	44.000
Fertigung	Umsatz	5.200.000	610.000	210.000
	Gewinn	300.000	68.000	44.000
Freie Berufe	Umsatz	5.600.000	990.000	210.000
	Gewinn	700.000	165.000	44.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatz	6.700.000	910.000	210.000
	Gewinn	400.000	77.000	44.000

Für weitere Branchen, wie z. B. für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gelten gesonderte Werte.

## 2. Kassenführung

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung von Bareinnahmen ist einer der aktuellen Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen. Der Gesetzgeber hat hierzu bereits zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen, die zum Teil jedoch erst in der Zukunft in Kraft treten.

So wurde Ende 2016 eine Einzelaufzeichnungspflicht für Buchungen eingeführt, die insbesondere bei Bareinnahmen zu beachten ist. Die Finanzverwaltung hat hierzu nun Grundsätze aufgestellt, die in der Praxis beachtet werden sollten, um Streit mit dem Betriebsprüfer zu vermeiden. So sind grundsätzlich Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zur Zahlungsart, zum Tag des Verkaufs und zur Anzahl der verkauften Artikel erforderlich.

Das Gesetz lässt Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht beim Verkauf von Waren gegen Barzahlung an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu, weil eine Einzelaufzeichnung hier als unzumutbar angesehen wird. Diese Unzumutbarkeit wird man bei den Verkäufen eines Kiosks oder eines Bäckers bejahen können. Dies gilt allerdings nur, wenn keine elektronische Kasse verwendet wird, sondern eine sog. offene Ladenkasse (z. B. ein Schuhkarton).

→ **Hinweis:** Obwohl das Gesetz eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nur beim Barverkauf von Waren vorsieht, lässt die Finanzverwaltung auch Ausnahmen bei Dienstleistern zu, sofern diese ebenfalls eine offene Ladenkasse verwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Diese Ausnahme soll wiederum nicht gelten, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann, wie dies bspw. bei Friseuren und Kosmetikern der Fall sein wird.

Auch der Name des Geschäftspartners muss nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich aufgezeichnet werden, es sei denn, dies ist zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich. Daher dürfte bei üblichen Bargeschäften im Einzelhandel, wie z. B. Supermärkten, Bekleidungsgeschäften oder bei der Nutzung von Taxis, eine Aufzeichnung des Kundennamen nicht geboten sein.

Entwarnung gibt es insbesondere für Einzelhändler, die auch Zahlungen mit der EC-Karte in ihrem Kassensystem erfassen, weil der Kunde erst nach dem Eingeben des Preises in die Kasse mitteilt, dass er mit einer EC-Karte zahlen will. Eigentlich darf eine solche Bezahlung mittels EC-Karte nicht in der Kasse erfasst werden. Die Finanzverwaltung beanstandet die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse jedoch nicht, wenn die EC-Karten-Umsätze gesondert kenntlich gemacht werden oder wenn die EC-Karten-Umsätze aus dem Kassenbuch wieder ausgetragen bzw. auf ein anderes Konto umgetragen werden.

→ **Hinweis:** Der Zahlungsweg muss allerdings ausreichend dokumentiert werden. Außerdem muss der Kassenbestand tatsächlich nachprüfbar sein.

Positiv ist auch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Aufbewahrung und Vorlage von Programmierunterlagen für eine elektronische Kasse bzw. PC-Kasse: Der Unternehmer muss diese Unterlagen nämlich nicht in Papierform vorlegen, sondern kann diese auch in seinem Kassensystem speichern. Sind die Programmierunterlagen

allerdings weder in gespeicherter Form noch in Papierform vorhanden, stellt dies einen formellen Buchführungsmangel dar, der zu einer Hinzuschätzung führen kann.

→ **Hinweis:** Insbesondere beim Kauf gebrauchter elektronischer Kassensysteme sollten Sie darauf achten, vom Verkäufer die vollständigen Programmierunterlagen zu erhalten.

Seit 2018 gibt es die sog. Kassen-Nachschau, bei der das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen kann, insbesondere die Kassensturzfähigkeit, d. h. den Abgleich des Sollbestands der Kasse laut Kassenbuch mit dem Istbestand, der sich tatsächlich in der Kasse befindet.

Hierzu hat die Finanzverwaltung nun ebenfalls ihre Rechtsauffassung veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass der Finanzbeamte die Geschäftsräume des Unternehmers zwar betreten, aber nicht durchsuchen darf. Auch muss er sich ausweisen, sobald er nicht öffentlich zugängliche Geschäftsräume (z. B. das Büro des Restaurantinhabers) betreten oder die Kasse überprüfen will.

→ **Hinweis:** Der Finanzbeamte darf allerdings Aufklärungsmaßnahmen vornehmen, ohne sich auszuweisen. Hierzu gehören z. B. die Beobachtung der Kasse oder Testkäufe.

Ab 2020 dürfen Unternehmer, die elektronische Kassen verwenden, nur noch solche elektronischen Kassen benutzen, die mit einer sog. zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sind. Hierdurch sollen Kassenmanipulationen verhindert werden. Die Einhaltung dieser Pflicht kann dann ebenfalls im Rahmen einer Kassen-Nachschau überprüft werden.

## 3. Sanierungsgewinne

Viel Neues zu berichten gibt es hinsichtlich der sog. Sanierungsgewinne. Dabei geht es um die Frage, ob der Gewinn, der aus einem Schuldenerlass der Gläubiger resultiert, steuerfrei ist. Der Gesetzgeber hat zwar bereits im letzten Jahr eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne verabschiedet, die aufgrund eines Schuldenerlasses nach dem 8.2.2017 entstehen. Die Neuregelung ist allerdings noch nicht in Kraft getreten, weil der Gesetzgeber das Inkrafttreten von einer Genehmigung der EU-Kommission abhängig gemacht hat. Die EU-Kommission hat die Neuregelung zur Steuerfreiheit nun inoffiziell durch einen sog. comfort letter befürwortet. Damit ist der Weg für den Gesetzgeber frei, die Steuerbefreiung wirksam werden zu lassen. Allerdings muss dies durch ein Gesetz geschehen, da es keinen förmlichen Beschluss der EU-Kommission geben wird.

Bei Sanierungsgewinnen, die bis einschließlich 8.2.2017 entstanden sind, existiert zwar keine gesetzliche Steuerbefreiung. Dafür wendet die Finanzverwaltung aber den sog. Sanierungserlass an und erlässt die Steuern auf den Sanierungsgewinn, wenn das Unternehmen sanierungsbedürftig und sanierungsfähig ist, der Schuldenerlass zur Sanierung geeignet ist und die Gläubiger eine Sanierungsabsicht haben. Zwar wird der Sanierungserlass von der Rechtsprechung nicht anerkannt; die Finanzverwaltung widerspricht allerdings der Rechtsprechung und hält an dem Sanierungserlass fest.

→ **Hinweis:** Für Unternehmer ist das Festhalten der Finanzverwaltung am Sanierungserlass zwar positiv. Effektiven Rechtsschutz gibt es allerdings nicht, falls das Finanzamt einzelne Voraussetzungen des Sanierungserlasses als nicht erfüllt ansieht. Denn bei einer Klage würde das Finanzgericht den Sanierungserlass voraussichtlich nicht anerkennen und daher die Klage abweisen.

## 4. Abschreibungen und Teilwerterhöhungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses sollte geprüft werden, ob bei einzelnen Wirtschaftsgütern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist, die eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Teilwert ermöglicht. Ob eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, hängt von der Art des Wirtschaftsguts und seiner voraussichtlichen Nutzungsdauer ab.

Sind im Jahr 2018 sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) angeschafft, hergestellt oder eingelegt worden, ist die neue Wertgrenze von 800 € netto zu beachten. Diese GWG können in voller Höhe zum 31.12.2018 abgeschrieben werden. Dies betrifft in der Regel Mobiliar wie Stühle, Tische und Regale, aber auch elektronische Geräte wie PCs, Mobiltelefone oder Laptops.

→ **Hinweis:** Sofern der Wert des GWG den Betrag von 250 € überschreitet, müssen bestimmte Angaben zum GWG aus der Buchführung oder aus einem gesonderten Verzeichnis ersichtlich sein (Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs, Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Einlagewert).

Auch bei Verbindlichkeiten kann eine Teilwertabschreibung geprüft werden, die hier Teilwerterhöhung genannt wird. Insbesondere bei Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung ist eine Teilwerterhöhung denkbar, wenn sich zum 31.12.2018 der Devisenkurs dauerhaft verschlechtert hat.

Die Finanzverwaltung erkennt derartige Teilwerterhöhungen in der Regel zwar nicht an; die Rechtsprechung ist jedoch zumindest bei unbefristeten Darlehensverbindlichkeiten oder bei Darlehen mit einer langen Restlaufdauer großzügiger.

## 5. Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag noch eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, sind nach dem Gesetz abzuzinsen. Hierdurch kommt es zu einem Abzinsungsgewinn, der bis zu 50 % der Darlehensverbindlichkeit betragen kann.

Die Abzinsung ist nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung auch dann vorzunehmen, wenn der Unternehmer das unverzinsliche Darlehen von einem Angehörigen erhalten hat, sofern das Darlehen einem sog. Fremdvergleich standhält, also – abgesehen von der fehlenden Verzinsung – fremdüblich ist und tatsächlich durchgeführt wird.

→ **Hinweis:** Um eine Abzinsung zu verhindern, sollte eine geringfügige Verzinsung vereinbart werden. Eine solche Zinsabrede wirkt zwar zeitlich nicht zurück, verhindert allerdings eine Abzinsung für künftige Bilanzstichtage.

## 6. Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden, die den Gewinn mindern. In Betracht kommen insbesondere Rückstellungen für die Kosten des Jahresabschlusses, für die Gewährleistungsverpflichtung bei Werkunternehmern, die in der Regel mit 0,5 % der garantiebefahenen Umsätze pauschal bewertet wird, oder für die Kosten der Nachbetreuung des Kunden, wie dies z. B. bei Versicherungsvertretern oder Augenoptikern relevant werden kann.

Rückstellungen sind ferner zu bilden für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen oder für die Kosten einer zum 31.12.2018 bereits angeordneten Betriebsprüfung; bei sog. Großbetrieben (zu den Größenklassen s. oben Abschnitt 1) ist für die Rückstellungsbildung eine Prüfungsanordnung am Bilanzstichtag nicht erforderlich, weil eine Betriebsprüfung bei Großbetrieben wahrscheinlich ist.

Bei Kapitalgesellschaften sollte an die Rückstellung für die Gewinnbeteiligung des GmbH-Geschäftsführers gedacht werden, falls eine solche vereinbart worden war, und an die Pensionsrückstellung für eine dem Geschäftsführer erteilte Pensionszusage, die jährlich angepasst werden muss.

→ **Hinweis:** Rückstellungen sind gewinnerhöhend abzuzinsen, wenn mit der Erfüllung der Verpflichtung erst mehr als zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag begonnen wird. Diese Abzinsungspflicht gilt nicht für Pensionsrückstellungen und für Rückstellungen für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

## 7. Investitionsabzugsbetrag

Bei kleineren Unternehmen kann der Gewinn durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gemindert werden. Voraussetzung ist u. a., dass im Fall der Bilanzierung das Betriebsvermögen maximal 235.000 € beträgt und im Fall der Einnahmen-Überschussrechnung der Gewinn 100.000 € nicht übersteigt. Der Unternehmer kann dann für künftige Investitionen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd absetzen. Er hat für die Investition drei Jahre Zeit, andernfalls ist der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen.

Zu beachten ist allerdings, dass die künftige Investition nicht unangemessen sein darf. Denn unangemessen hohe Aufwendungen dürfen den Gewinn nicht mindern. Dementsprechend scheidet ein Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung von Luxusfahrzeugen aus, soweit der Erwerb dieses Fahrzeugs unangemessen und nicht ausnahmsweise aus Repräsentationsgründen gerechtfertigt ist.

→ **Hinweis:** Ob ein Fahrzeug angemessen ist, hängt vom jeweiligen Unternehmen ab, d. h. von der Größe, dem Umsatz und Gewinn des Unternehmens, von der Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Erfolg des Unternehmens sowie von der Üblichkeit des Repräsentationsaufwands in vergleichbaren Unternehmen. Bei hochmotorisierten Zweisitzern, wie z. B. einem Lamborghini, Maserati oder Ferrari geht die Rechtsprechung eher von einer Unangemessenheit aus.

## 8. Dienstwagen für geringfügig Beschäftigte

Vorsicht ist geboten bei der Überlassung von Dienstwagen an geringfügig Beschäftigte, wenn es sich um Angehörige des Unternehmers handelt. Nach einer Entscheidung des BFH ist die Pkw-Überlassung nämlich nicht fremdüblich, da geringfügig Beschäftigten üblicherweise kein Dienstwagen überlassen wird. Dies hat zur Folge, dass weder die Lohnkosten für den Angehörigen noch die Kosten für den überlassenen Pkw als Betriebsausgaben anerkannt werden.

→ **Hinweis:** Anders kann dies sein, wenn es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine Fahrtätigkeit, z. B. als Auslieferer, handelt. Unschädlich dürfte die Kfz-Überlassung auch dann sein, wenn eine Privatnutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer arbeitsvertraglich untersagt wird, d. h. das Kfz nur für betriebliche Fahrten genutzt werden darf.

Derzeit ist bei einem anderen Senat des BFH noch ein weiteres Verfahren zu dieser Problematik anhängig, nachdem die Vorinstanz eine Kfz-Überlassung an den geringfügig beschäftigten Angehörigen steuerlich anerkannt hatte. Es bleibt abzuwarten, ob der Senat anders entscheiden wird.

## 9. Pauschalsteuer bei Geschenken

Ein Unternehmer, der Geschäftsfreunden oder Kunden Geschenke oder freiwillige Zuwendungen macht, kann die Steuer für seinen Geschäftsfreund bzw. Kunden übernehmen und muss dann 30 % des Wertes des Geschenkes zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal an das Finanzamt zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Geschenk für den Geschäftsfreund oder Kunden eine steuerpflichtige Einnahme wäre.

Diese Pauschalsteuer kommt bei Bonusprogrammen von Großhändlern oder Herstellern, die Einzelhändlern und deren Verkäufern im Rahmen eines Verkaufsförderungsprogramms Sachprämien gewähren, nicht zur Anwendung, wie der BFH vor Kurzem entschieden hat. Die Sachprämie ist nämlich weder ein Geschenk noch eine freiwillige Zuwendung. Vielmehr stellt sie ein Entgelt für die guten Verkaufszahlen des Einzelhändlers bzw. seiner Verkäufer dar.

→ **Hinweis:** Für die Einzelhändler und deren Angestellte, die Sachprämien erhalten, ist die Rechtsprechung nicht positiv. Denn der BFH macht deutlich, dass sie die Sachprämien versteuern müssen.

Die Pauschalsteuer gilt auch bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die zusätzlich zum vereinbarten Gehalt gewährt werden. Relevant werden kann dies etwa bei sog. Incentive-Veranstaltungen, die auch Freizeitcharakter aufweisen, z. B. bei Konzerten oder touristisch interessanten Reisen. Hingegen gilt die Pauschalsteuer nicht bei Fortbildungsveranstaltungen, Produktpräsentationen oder Besprechungen.

Beachtet werden sollte die Auffassung der Finanzverwaltung zu sog. gemischt veranlassten Veranstaltungen, die sowohl betrieblichen Charakter (z. B. Fortbildung) als auch Freizeitcharakter haben (z. B. Dampferfahrt). Hier unterliegen nur diejenigen Aufwendungen der Pauschalsteuer, die dem Freizeitteil zuzuordnen sind. Dies bedarf einer zeitanteiligen Zuordnung:

Hierfür sind zunächst diejenigen Aufwendungen zu ermitteln, die sich unmittelbar dem Freizeitteil zuordnen lassen, z. B. die Kosten für die Dampferfahrt. Diejenigen Aufwendungen, die auf beide Teile entfallen, werden zeitanteilig zugerechnet, z. B. die Kosten für die Übernachtung oder den Flug, wobei für die Aufteilung von einem Achtstundentag auszugehen ist. Findet also auf einer zweitägigen Veranstaltung am ersten Tag eine achttündige Fortbildung statt und am zweiten Tag eine zwölfstündige Stadtrundfahrt mit einem anschließenden Theaterbesuch, beträgt der Aufteilungsschlüssel 50 % betrieblich und 50 % Freizeit, weil der zweite Tag nur mit acht Stunden als Freizeit gewertet wird.

→ **Hinweis:** Es besteht keine Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Pauschalsteuer, weder bei Geschenken oder Zuwendungen an Geschäftsfreunde bzw. Kunden noch bei Zuwendungen an Arbeitnehmer. Auch kann das Wahlrecht für die Geschäftspartner und die eigenen Arbeitnehmer getrennt ausgeübt werden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe muss das Wahlrecht jedoch einheitlich ausgeübt werden.

## 10. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen mindern bei der Einnahmen-Überschussrechnung den Gewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung. Eine Ausnahme gilt jedoch für Vorauszahlungen, die innerhalb der ersten zehn Tage des Folgejahres an das Finanzamt gezahlt werden und die in diesem Zeitraum auch fällig sind: Diese Vorauszahlungen werden noch im alten Jahr als Betriebsausgaben berücksichtigt.

**Beispiel:** Die Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2018 am 7.1.2019 (ohne Dauerfristverlängerung) führt zu einer Betriebsausgabe im Jahr 2018.

Bei der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung für 2018 sollte daher daran gedacht werden, entsprechende Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus dem Zeitraum vom 1.1. bis 10.1.2019 als Betriebsausgaben für 2018 zu berücksichtigen.

→ **Hinweis:** Es stellen sich damit bei der Einnahmen-Überschussrechnung für 2018 nicht die noch ungelösten Probleme der Jahre 2014 und 2015, als der 10.1. des Folgejahres auf einen Samstag bzw. Sonntag fiel und nicht klar war, ob sich damit auch die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Montag und damit außerhalb des Zehntagezeitraums verschoben hat.

Bei der Bilanzierung wirkt sich eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung gewinnneutral aus.

## 11. Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen

Gute Nachrichten gibt es für Unternehmer, die Vorsteuer aus einer Rechnung geltend machen, in der der Liefer- oder Leistungszeitpunkt nicht vermerkt ist.

Zwar ist für den Vorsteuerabzug grundsätzlich eine Angabe in der Rechnung zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt erforderlich. Nach der neuesten Rechtsprechung des BFH ist das Fehlen dieser Angabe jedoch unschädlich, wenn es ein Rechnungsdatum gibt und wenn nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Branche davon auszugehen ist, dass die Lieferung bzw. Leistung in dem Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist.

**Beispiel:** Unternehmer U kauft für sein Unternehmen ein Kfz, das am 3.9.2018 geliefert wird. Das Rechnungsdatum ist der 10.9.2018; die Rechnung enthält keine Angaben zum Lieferzeitpunkt. Dem BFH zufolge genügt in diesem Fall das Rechnungsdatum (10.9.2018), weil sich daraus ergibt, dass das Kfz im September 2018 geliefert worden ist.

Das neue Urteil hilft in zwei Fällen nicht weiter: Zum einen nützt das Rechnungsdatum nichts, wenn die Rechnung erst im Folgemonat erstellt worden ist, z. B. bei einer Lieferung am 28.9.2018 und einer Rechnung vom 2.10.2018. Hier stimmen der Monat des Rechnungsdatums und der Liefermonat nicht mehr überein. Zum anderen dürfte die neue Rechtsprechung nicht bei sog. zeitraumbezogenen Leistungen anwendbar sein, d. h. bei Dienstleistungen, die jeden Monat erbracht werden, z. B. Beratungsleistungen. Hier verlangt die Rechtsprechung genaue Angaben zum Leistungszeitpunkt.

Im Zweifel sollte ein Unternehmer die Rechnung vom Lieferanten daher berichtigen lassen, falls das Lieferdatum fehlt oder die Eingangsrechnung aus sonstigen Gründen unvollständig oder fehlerhaft ist. Dies gilt erst recht, wenn er die Rechnung noch nicht bezahlt und damit noch ein Druckmittel hat. Wird die Rechnung berichtigt, kann die Vorsteuer von Anfang an, d. h. vom Eingang der ursprünglichen Rechnung, geltend gemacht werden.

→ **Hinweis:** Ist die Berichtigung einer Rechnung, in der die Angaben zur erbrachten Leistung oder Lieferung nicht vollständig oder zu allgemein gehalten sind, nicht möglich, weil der Rechnungsaussteller z. B. wegen einer Insolvenz oder Geschäftsaufgabe nicht mehr greifbar ist, kann die Rechnung durch weitere Unterlagen oder Belege ergänzt werden. Es ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass in der Rechnung auf diese Unterlagen Bezug genommen wird.

Unschädlich ist es nach neuer Rechtsprechung des EuGH und des BFH auch, wenn der Lieferant in der Rechnung nur eine Briefkastenadresse oder seine offizielle Handelsregister-Adresse angegeben hat und nicht die Adresse, unter der er seine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausübt. Das Finanzamt darf den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung nicht mit der Begründung versagen, dass der Rechnungsaussteller tatsächlich von einer anderen Adresse aus tätig geworden sei. Insbesondere bei Betriebsprüfungen ist dies ein häufiger Streitpunkt, zumal die Rechnung dann in der Regel bereits mehrere Jahre alt ist.

Allerdings muss der Rechnungsaussteller unter der in der Rechnung angegebenen Adresse im Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung postalisch erreichbar gewesen sein, indem er also einen Briefkasten oder ein Korrespondenzbüro unterhalten hat; eine erfundene Adresse bzw. Scheinadresse reicht nicht aus.

→ **Hinweis:** Der Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn der Rechnungsaussteller die Leistung gar nicht erbracht hat, sondern nur als Strohmann aufgetreten ist. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer und der Rechnungssteller zusammenwirken und Umsatzsteuer hinterziehen wollen.

Von der Adresse des Rechnungsausstellers und leistenden Unternehmers zu unterscheiden ist die Adresse des Leistungs- und Rechnungsempfängers. Hier akzeptiert die Verwaltung die Verwendung einer Postfachadresse oder Großkundenadresse im Anschriftenfeld der Rechnung.

## 12. Aufzeichnungspflicht für Betreiber von Internethandelsplattformen

Der Gesetzgeber wird ab 2019 elektronische Handelsplattformen, wie z. B. eBay, dazu verpflichten, bestimmte Angaben von aktiven Händlern und Privatpersonen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorzuhalten. So soll der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt

werden zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist. Verkäufer, die bislang anonym auf eBay tätig sind, müssen künftig damit rechnen, dass sie vom Finanzamt überprüft werden.

Ergänzt wurde die Neuregelung durch eine Haftung des Plattform-Betreibers für die Umsatzsteuer, die von den Händlern für die Verkäufe auf der Handelsplattform abzuführen ist, jedoch nicht bezahlt wurde.

→ **Hinweis:** Der Plattformbetreiber kann die Haftung u. a. dann vermeiden, wenn er dem Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers vorlegen kann. Diese auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung wird auf Antrag des Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Der Haftungsausschluss greift allerdings nicht, wenn der Betreiber der Plattform wusste oder hätte wissen müssen, dass der Verkäufer seine umsatzsteuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

Die Neuregelung gilt ab 1.3.2019 für Drittlandsunternehmer und ab 1.10.2019 für alle anderen.

## 13. Umsatzsteuer auf Gutscheine

Der Gesetzgeber hat eine Regelung für die Umsatzbesteuerung beim Verkauf von Gutscheinen, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden, beschlossen. Dabei soll die bisherige Praxis, die zwischen Wertgutscheinen und Produktgutscheinen unterscheidet, im Grundsatz übernommen werden. Der Gesetzgeber unterscheidet künftig zwischen »Einzweck-Gutscheinen« und »Mehrzweck-Gutscheinen«. Bei einem Mehrzweck-Gutschein, der über einen bestimmten Betrag lautet und kein bestimmtes Produkt umfasst (z. B. Gutschein für Amazon über 50 €), entsteht die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins. Hingegen entsteht bei der Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins, der sich auf eine bestimmte Leistung bezieht (z. B. für ein Buffet), die Umsatzsteuer bereits bei der Ausgabe (Verkauf) des Gutscheins.

→ **Hinweis:** Diese Grundsätze werden nicht für Gutscheine gelten, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen.

## 14. Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts

Mittelfristig soll es auch zu einer Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts kommen, mit der insbesondere die Umsatzsteuerhinterziehung bei Lieferungen zwischen EU-Staaten bekämpft werden soll. Dabei wird geprüft, ob die bisherige Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen innerhalb der EU wegfallen soll. Außerdem sollen EU-Staaten mehr Freiheit haben, die Umsatzsteuersätze eigenständig zu bestimmen. Diese Reform wird voraussichtlich noch nicht zeitnah umgesetzt.

## 15. Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts

Unternehmer können Wirtschaftsgüter, die sowohl für das Unternehmen als auch privat genutzt werden, vollständig – und nicht nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung – ihrem Unternehmen zuordnen. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Dies ermöglicht einen vollständigen Vorsteuerabzug, allerdings ist auf die private Nutzung jährlich Umsatzsteuer zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Gebäude.

Das Zuordnungswahlrecht muss bis zum gesetzlichen Abgabetermin für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ausgeübt werden. Dies war bislang der 31. Mai des Folgejahres, so dass nach der bisherigen Rechtslage das Zuordnungswahlrecht für die Umsatzsteuererklärung 2018 bis zum 31.5.2019 ausgeübt werden müsste.

Ob diese Frist weiterhin gilt oder sich ggf. verlängert, ist zurzeit unklar. Für Umsatzsteuererklärungen ab 2018 wird nämlich die Frist für die Abgabe steuerlich vertretener Unternehmer auf den 29.2.2020 verlängert (s. unten Abschnitt VI.1). Dies könnte ebenfalls zu einer Verlängerung der Frist für die Ausübung des umsatzsteuerlichen Zuordnungswahlrechts führen. Da dies derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, sollte das Zuordnungswahlrecht bei der Umsatzsteuer 2018 sicherheitshalber bis zum 31.5.2019 ausgeübt werden, indem der vollständige Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 oder in der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung für 2018 geltend gemacht wird. Alternativ kann dem Finanzamt schriftlich bis zum 31.5.2019 mitgeteilt werden, dass ein gemischt-genutzter Gegenstand vollständig dem Unternehmen zugeordnet wird.

→ **Hinweis:** Falls diese Frist versäumt werden sollte, kann unter Hinweis auf die Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung versucht werden, das umsatzsteuerliche Zuordnungswahlrecht noch bis zum 29.2.2020 auszuüben.

### A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht

#### II. Zielgruppe: Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

## I. Verlustuntergang bei Anteilsübertragung

Bei Kapitalgesellschaften droht nach dem Gesetz bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren ein anteiliger Untergang der Verlustvorträge im Umfang der Übertragungsquote und bei mehr als 50 % ein vollständiger Untergang der Verlustvorträge. Soweit die Vorschrift einen anteiligen Verlustuntergang bereits bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % vorsieht, ist sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2017 für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 verfassungswidrig. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2018 für eine Neuregelung eingeräumt. Der Gesetzgeber hat nun eine rückwirkende ersatzlose Aufhebung der Vorschrift für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 für Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % beschlossen.

→ **Hinweis:** Ab dem 1.1.2016 ist die Vorschrift anwendbar. Es dürfte allerdings nur eine Frage der Zeit sein, bis auch insoweit wieder das BVerfG angerufen wird. Daher sollten entsprechende Bescheide für Zeiträume ab 2016 in jedem Fall mit einem Einspruch angefochten werden.

Zur Frage, ob ein Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % verfassungsgemäß ist, ist bereits ein Verfahren beim BVerfG anhängig, dessen Ausgang noch abgewartet werden muss. Gegen entsprechende Bescheide sollte Einspruch eingelegt und deren Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Gute Nachrichten gibt es für Kapitalgesellschaften, bei denen ein Gesellschafterwechsel im Rahmen einer Sanierung geplant ist oder bereits durchgeführt wurde, der Bescheid allerdings verfahrensrechtlich noch offen ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält nämlich die sog. Sanierungsklausel für europarechtskonform. Die Sanierungsklausel stellt eine Ausnahme vom Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung dar, wenn die Anteilsübertragung zum Zweck der Sanierung der Kapitalgesellschaft erfolgt und dabei die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden.

Die EU-Kommission hatte im Jahr 2011 in dieser Klausel eine europarechtswidrige Subvention, also Beihilfe, gesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Sanierungsklausel seitdem nicht mehr angewendet werden durfte. Aufgrund der neuen EuGH-Entscheidung ist die Norm nun wieder anwendbar; dies hat der Gesetzgeber jetzt klargestellt.

→ **Hinweis:** Dies gilt nicht nur für künftige Anteilsübertragungen, sondern auch für bereits erfolgte Anteilsübertragungen, sofern der entsprechende Bescheid verfahrensrechtlich offen ist, also sich z. B. noch im Einspruchsverfahren befindet.

Sofern ein Verlustuntergang droht, weil es sich um Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 handelt und die Sanierungsklausel nicht greift, sollte geprüft werden, ob ein sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag beantragt wird. Der Verlust geht dann nicht unter, sondern wird als »fortführungsgebunden« festgestellt und kann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Allerdings stellt der Gesetzgeber hohe Anforderungen an den fortführungsgebundenen Verlustvortrag, weil u. a. der Betrieb der Kapitalgesellschaft in den letzten Jahren nicht verändert oder eingestellt worden sein oder geruht haben darf. Außerdem ist zu beachten, dass der fortführungsgebundene Verlustvortrag in bestimmten Fällen auch zu einer Verschlechterung führen kann, weil er nämlich höher ausfallen kann als der gerettete Verlust, und seinerseits vom Untergang bedroht ist, wenn z. B. der Betrieb der Kapitalgesellschaft zum Ruhen gebracht oder eingestellt wird oder die Branche gewechselt wird oder ein neuer Geschäftsbetrieb aufgenommen wird.

→ **Hinweis:** Auch gegen einen Bescheid über die Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags sollte Einspruch eingelegt werden, weil die Vorschrift ebenfalls verfassungswidrig sein könnte. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag ist zwar in der Regel besser als ein sofortiger Verlustuntergang; er stellt dennoch ein Risiko dar, weil er in bestimmten Situationen, wie z. B. der Betriebseinstellung oder der Beteiligung an einer OHG oder KG, untergeht.

## 2. Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto

Der BFH sieht in der Gutschrift auf einem Wertguthabenkonto im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn für den Arbeitnehmer (s. unten Abschnitt III.3). Dies gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer, die keine Stimmenmehrheit haben und auch keine gleichgerichteten Interessen mit anderen Minderheitsgesellschaftern verfolgen, die gleichartige Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen haben. Bei ihnen entsteht also erst mit der Auszahlung des Wertguthabens ab Beginn des vorzeitigen Ruhestands steuerpflichtiger Arbeitslohn.

→ **Hinweis:** Anders dürfte dies bei Geschäftsführern sein, die Mehrheitsgesellschafter oder Minderheitsgesellschaften mit sog. gleichgerichteten Interessen sind. Hier hält der BFH einen Zufluss von Arbeitslohn für denkbar, hat allerdings noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

## 3. Gesellschafterdarlehen an die GmbH

Geändert hat sich die steuerliche Behandlung des Ausfalls von Darlehensforderungen (z. B. in der Insolvenz), die ein mit mindestens 1 % beteiligter Gesellschafter gegenüber seiner GmbH hat. Danach wirken sich solche Darlehensverluste nicht mehr als gewerbliche Verluste zu 60 % im Fall der Veräußerung oder Aufgabe einer GmbH-Beteiligung aus.

→ **Hinweis:** Die zugrunde liegende Entscheidung des BFH betrifft Fälle, in denen ein Insolvenzverfahren nach dem 31.10.2008 eröffnet worden ist. Die Entscheidung gilt aufgrund einer Vertrauensschutzregelung erfreulicherweise nur für Darlehen, die ab dem 28.9.2017 an die GmbH gewährt werden oder ab diesem Zeitpunkt die Funktion von Eigenkapital erlangten, also z. B. trotz Eintritts der finanziellen Krise der GmbH bewusst stehengelassen wurden.

Handlungsbedarf besteht allerdings auch vor dem 28.9.2017 gewährten Darlehen, wenn die GmbH derzeit nicht in der Krise ist, aber für die Zukunft eine Krise nicht ausgeschlossen werden kann. So sollte bei bereits gewährten Darlehen überlegt werden, ob es mit einem Rangrücktritt versehen wird; der Verlust einer Forderung aus einem Rangrücktrittsdarlehen wird vom BFH nämlich auch weiterhin anerkannt.

Bei der Zuführung neuer Finanzmittel sollte geprüft werden, ob der Gesellschafter seiner GmbH statt eines Darlehens nicht besser Eigenkapital zur Verfügung stellt; denn der Verlust von Eigenkapital wird weiterhin zu 60 % als gewerblicher Verlust steuerlich berücksichtigt.

→ **Hinweis:** Zwar steht das Eigenkapital den Gläubigern der GmbH als Haftungsmasse zur Verfügung. Aber auch Forderungen von Gesellschaftern lassen sich bei drohender Insolvenz in der Regel nicht mehr ohne Weiteres zurückfordern.

Die Finanzverwaltung hat sich zu der neuen Rechtsprechung noch nicht verbindlich geäußert, wendet aber die bisherigen Grundsätze an, wenn der Gesellschafter das Darlehen bis zum 27.9.2017 geleistet hat oder wenn die Finanzierungshilfe

bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Ein neues Schreiben der Finanzverwaltung, das auch die ab dem 28.9.2017 relevant werdenden Fälle erfasst, wird erwartet. Sobald dieses vorliegt, werden wir Sie über mögliche weitere Gestaltungsmöglichkeiten informieren.

→ **Hinweis:** Wirkt sich der Forderungsausfall bei den gewerblichen Einkünften nicht aus, kommt eine Berücksichtigung des Forderungsausfalls bei den Kapitaleinkünften in Betracht (s. unten Abschnitt V.1).

## 4. Verrechnungskonto

Häufig wird ein Verrechnungskonto in der Buchhaltung der GmbH geführt, um die Zahlungsbewegungen zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter festzuhalten. Gibt es mehrere Verträge zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter, wie z. B. Darlehens-, Arbeits- oder Mietverträge, sollten die einzelnen Zahlungen, die auf dem Verrechnungskonto gebucht worden sind, dem jeweiligen Vertrag zugeordnet werden, um feststellen zu können, bei welchem Vertrag noch gegenseitige offene Forderungen bestehen. Bedeutung hat dies zum einen für den Fall eines späteren Ausfalls einer Darlehensforderung (s. vorheriger Beitrag) und zum anderen für die Prüfung, ob die einzelnen Verträge auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Anderenfalls droht nämlich – zumindest bei Mehrheitsgesellschaftern – der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ist eine Verzinsung des Verrechnungskontos vereinbart worden, muss eine Zinsforderung bzw. -verbindlichkeit gewinnwirksam gebucht werden. Auch für verzinsliche Darlehensforderungen, die am Bilanzstichtag zugunsten der GmbH oder zugunsten des Gesellschafters bestehen, muss eine entsprechende Zinsforderung gebucht werden.

→ **Hinweis:** Hat der Gesellschafter ein Darlehen unverzinslich gewährt, sollte eine Verzinsung für die Zukunft in Erwägung gezogen werden, um eine gewinnerhöhende Abzinsung der Darlehensverbindlichkeit der GmbH zu vermeiden (s. oben Abschnitt I.6).

### A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht

#### III. Zielgruppe: Arbeitgeber/Arbeitnehmer

## I. Privatnutzung eines Dienstwagens

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen einen geldwerten Vorteil versteuern, dessen Höhe in der Regel nach der sog. 1 %-Methode, d. h. in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises, ermittelt wird.

→ **Hinweis:** Der Arbeitnehmer kann sich auch für die sog. Fahrtenbuchmethode entscheiden, bei der der geldwerte Vorteil nach den tatsächlich entstandenen Kosten für Privatfahrten bemessen wird. Dies ist empfehlenswert, wenn der Anteil der Privatnutzung gering war.

Bei der 1 %-Methode kann die Ermittlung des Bruttolistenpreises problematisch werden, wenn der Arbeitnehmer ein Import-Kfz als Dienstwagen nutzt, für das es weder einen inländischen Listenpreis noch bau- oder typengleiche inländische Kfz-Modelle gibt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH kann bei derartigen Fahrzeugen der Bruttoverkaufspreis des Importeurs als Bemessungsgrundlage angesetzt werden; dies ist zugleich der Bruttoeinkaufspreis des inländischen Kfz-Händlers, der das Kfz vom Importeur erwirbt.

→ **Hinweis:** Nicht maßgeblich ist der ausländische Bruttoverkaufspreis, weil sich dieser Preis noch um Kosten für den Import, Zoll und Umrüstung sowie Zulassung erhöht. Noch nicht abschließend entschieden ist die Frage, ob statt des Bruttoverkaufspreises des Importeurs nicht der höhere Bruttoverkaufspreis des inländischen Kfz-Händlers, der das Kfz vom Importeur erworben hat, anzusetzen ist. In dem vom BFH entschiedenen Streitfall stellte sich die Frage aus revisionsrechtlichen Gründen nicht.

Darüber hinaus plant der Gesetzgeber eine Entlastung für Arbeitnehmer, die einen Elektro-Dienstwagen privat nutzen. Der geldwerte Vorteil soll von 1 % auf 0,5 % des Bruttolistenpreises monatlich halbiert werden, wenn der Dienstwagen in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 angeschafft oder geleast wird.

→ **Hinweis:** Die Fahrtenbuchmethode wird weiterhin zulässig sein.

## 2. Beruflich genutzte Wohnung

Handlungsbedarf besteht, wenn Ehegatten eine Wohnung erwerben wollen, damit einer der beiden Ehegatten sie in vollem Umfang für seine berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer nutzen kann. Hier droht nach der neuen Rechtsprechung des BFH eine Beschränkung des Abzugs der sog. grundstücksorientierten Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Schuldzinsen, Grundsteuern, Reparaturkosten oder Versicherungsprämien auf die Miteigentumsquote des Arbeitnehmer-Ehegatten. Gehört ihm die Wohnung also zur Hälfte, kann er diese Aufwendungen auch nur zur Hälfte absetzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Kredit für den Kauf der Wohnung von beiden Ehegatten aufgenommen worden ist und vom Ehegattenkonto bezahlt wird. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer den Kaufpreis, der durch den gemeinsamen Kredit finanziert wird, sowie die Kreditzinsen nur im Umfang seiner Miteigentumsquote getragen.

Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer-Ehegatte die Einzahlungen auf dem gemeinsamen Ehegattenkonto erwirtschaftet hat. Der andere Ehegatte, der die Wohnung nicht beruflich nutzt, kann mangels beruflicher Nutzung seinen Anteil an den Aufwendungen nicht als Werbungskosten absetzen.

→ **Hinweis:** Um die Gefahr eines lediglich anteiligen Abzugs der grundstücksorientierten Aufwendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass nur der Arbeitnehmer-Ehegatte die Wohnung erwirbt oder den Darlehensvertrag abschließt. Ist dies von den Ehegatten oder von der Bank nicht gewünscht, sollte der Arbeitnehmer-Ehegatte die Kreditraten von seinem eigenen Bankkonto bezahlen – und nicht vom gemeinsamen Bankkonto. Erfolgt die Zahlung der Kreditraten hingegen vom gemeinsamen Bankkonto der Ehegatten, sollten sie vorab schriftlich vereinbaren, dass die Kreditraten für Rechnung des Arbeitnehmer-Ehegatten geleistet werden.

Die vorstehend genannte Problematik stellt sich nicht, wenn es nicht um die Nutzung der gesamten (Zweit-) Wohnung für berufliche Zwecke durch einen der Ehegatten geht, sondern lediglich um die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in einer gemeinsamen Wohnung. Hier kann der als Arbeitnehmer tätige Ehegatte die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten als Werbungskosten absetzen; allerdings sind die allgemeinen Einschränkungen für häusliche Arbeitszimmer zu beachten, z. B. die generelle Abzugsbeschränkung auf 1.250 €, sofern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt.

→ **Hinweis:** Nutzen Miteigentümer das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam zur Erzielung von Einkünften, kann jeder die seinem Anteil entsprechenden und von ihm getragenen Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Hierbei kann der Höchstbetrag für das Arbeitszimmer von jedem Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

## 3. Freigrenze für Sachbezüge

Für Sachbezüge gilt eine Freigrenze von monatlich 44 €. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet: Wird der Betrag auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig.

Bei der Gewährung mehrerer Sachbezüge sollte daher darauf geachtet werden, dass diese nicht auf einmal gewährt werden, sondern möglichst auf einzelne Monate verteilt werden, damit die Freigrenze nicht überschritten wird. Relevant ist dies z. B. bei Tankgutscheinen, wie eine aktuelle Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts zeigt.

**Beispiel:** Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer jährlich zwölf Tankgutscheine im Wert von 44 € pro Stück und händigt diese auf einen Schlag aus. Er weist den Arbeitnehmer darauf hin, dass dieser monatlich nur einen Gutschein einlösen soll.

Die Freigrenze für Sachbezüge von 44 €/Monat ist überschritten, da der Arbeitnehmer auf einen Schlag Tankgutscheine im Gesamtwert von 528 € (12 x 44 €) erhalten hat. Der Arbeitnehmer war nicht gehindert, alle Gutscheine sofort einzulösen, da es keine elektronische Sperre gab. Hätte der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jeden Monat einen Tankgutschein von 44 € ausgehändigt, wäre dies lohnsteuerfrei gewesen, sofern der Arbeitnehmer nicht noch weitere Sachbezüge bekommen hat.

Möglicherweise ist die Aushändigung von Gutscheinen auf einen Schlag dann unschädlich, wenn der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich verpflichtet wird, monatlich maximal einen Betrag von 44 € einzulösen. Entschieden ist dies noch nicht. Sicherer ist es, auf eine monatliche Zuwendung zu achten.

→ **Hinweis:** Anders ist dies, wenn der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen ist. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Einlösung durch den Arbeitnehmer an und nicht auf den Zeitpunkt der Aushändigung durch den Arbeitgeber.

## 4. Doppelte Haushaltsführung

Erschwert wird der Abzug der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung in Ballungsgebieten. Dem BFH zufolge wird eine doppelte Haushaltsführung nämlich nicht anerkannt, wenn sich die Hauptwohnung im Einzugsbereich des Beschäftigungsorts befindet. Denn zum Einzugsbereich gehört nicht nur die politische Gemeinde des Beschäftigungsortes, sondern auch das Gebiet, von dem aus üblicherweise zum Beschäftigungsort gependelt wird und die Fahrzeit noch zumutbar ist. Bei Fahrzeiten von etwa einer Stunde dürfte dies im Regelfall noch zu bejahen sein. Eine genaue Fahrzeit hat der BFH allerdings nicht festgelegt.

## 5. Neue Bemessungsgrundlage bei Dienstwagenüberlassung durch Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge

Bisher ist die private Nutzung eines Dienstwagens mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises für jeden Kalendermonat zu versteuern. Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft werden, beträgt die Bemessungsgrundlage nur 0,5 %.

→ **Hinweis:** Für vor oder nach dem Zeitraum angeschaffte Elektro- und Hybridfahrzeuge gilt weiterhin die Besteuerung mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreis je Kalendermonat. Dabei ist maßgebender Zeitpunkt der Tag der Anschaffung und nicht der Tag der Bestellung des Fahrzeugs. Wenn die Halbierungsregel in Anspruch genommen werden soll, ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug erst nach dem 31. Dezember 2018 ausgeliefert wird.

Wurde nicht die Pauschalversteuerung gewählt, sondern ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, so sind die halbierten Gesamtkosten des Fahrzeugs bei der Besteuerung zu Grunde zu legen.

## 6. Steuerfreiheit bei Job-Tickets

Ab dem 1. Januar 2019 werden Zuschüsse des Arbeitgebers für bestimmte Fahrten des Arbeitnehmers steuerfrei. Zum einen werden Zuschüsse des Arbeitgebers gefördert, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn für Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt werden. Die insoweit steuerfreien Leistungen sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Zum anderen sind die Zuschüsse begünstigt, die für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden.

→ **Hinweis:** Dabei fallen auch private Fahren im öffentlichen Personennahverkehr unter die Anwendung dieser Vorschrift. Allerdings sind diese abzugrenzen von den privaten Fahrten außerhalb des örtlichen Personennahverkehrs, da diese nicht begünstigt sind.

## 7. Steuerfreiheit bei privater Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads

Auch die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 ist steuerfrei. Die geregelte Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines solchen betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzung von Arbeitnehmern und deren Arbeitgeber fördern.

→ **Hinweis:** Wichtig ist dabei, zu unterscheiden, ob ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich bereits als Kraftfahrzeug (z. B. Elektrofahrräder, deren Motoren auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützen) einzuordnen ist. Für Kraftfahrzeuge gilt diese Steuerbefreiung nicht. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils für Kraftfahrzeuge ist nach den zuvor genannten Grundsätzen über die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Dienstfahrzeugen (siehe 5.) vorzunehmen.

### A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht

#### IV. Zielgruppe: Vermieter

## I. Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts

Schuldzinsen für einen Immobilienkredit sind als Werbungskosten absetzbar, wenn die Immobilie vermietet wird. Mit dem Verkauf der Immobilie endet im Regelfall die Einkünfteerzielung und damit auch der Werbungskostenabzug. Hiervon gibt es aber Ausnahmen, wie die aktuelle Rechtsprechung deutlich macht: So können die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht werden, falls und soweit der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Restdarlehen abzulösen. Ob das Darlehen nach den Vertragsbedingungen überhaupt vorzeitig abgelöst werden darf oder nur gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst werden kann, ist nach der aktuellen Rechtsprechung steuerlich unbeachtlich. Die Zinsen können auch dann als Werbungskosten abgesetzt werden, soweit der Veräußerungserlös in eine neue Immobilie reinvestiert wird, die ebenfalls vermietet werden soll.

→ **Hinweis:** Die bloße Absicht, den Veräußerungserlös zu reinvestieren, ist nicht ausreichend. Die Schuldzinsen sind dann nicht mehr absetzbar, obwohl der Kredit ursprünglich zum Erwerb einer Mietimmobilie aufgenommen worden war.

## 2. Mietverträge mit nahen Angehörigen

Mietverträge mit nahen Angehörigen wie den eigenen Kindern werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden. Ansonsten werden die Verluste aus einer solchen Vermietung nicht berücksichtigt. Außerdem muss die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen; dabei kommt es auf die ortsübliche Warmmiete an.

Bei einer Vermietung an einen nahen Angehörigen sollte jährlich überprüft werden, ob die steuerlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört die Prüfung, ob die Miete und die Nebenkosten tatsächlich gezahlt worden sind, ob die Betriebskostenabrechnung erstellt und die sich daraus ergebende Forderung bzw. Verbindlichkeit ausgeglichen worden ist und ob die Miete noch angemessen ist, insbesondere mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt.

Häufiger werden Wohnungen auch möbliert vermietet. Hier ist die ortsübliche Miete um einen Zuschlag zu erhöhen, so dass auch die vereinbarte Miete entsprechend höher sein muss. Der ortsübliche Zuschlag für die Vermietung kann sich aus dem Mietspiegel oder aber aus einem marktüblichen Möbliierungszuschlag ergeben, z. B. aus den Vermietungsannoncen in Universitätsstädten, in denen 1-Zimmer-Wohnungen sowohl möbliert als auch unmöbliert angeboten werden.

→ **Hinweis:** Die ortsübliche Miete für eine vermietete Wohnung ist allerdings dann nicht um einen Möbliierungszuschlag zu erhöhen, wenn ein Möbliierungszuschlag weder anhand des Mietspiegels noch anhand des Mietmarkts ersichtlich ist. In diesem Fall ist es auch nicht zulässig, die ortsübliche Miete um einen pauschalen Zuschlag oder um die Kosten für die Möbliierung bzw. um die Abschreibung für die Möbliierung zu erhöhen.

## 3. Anschaffungsnahe Aufwendungen

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen für eine vermietete Immobilie sind grundsätzlich im Jahr ihrer Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn diese Baumaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf der Immobilie durchgeführt werden und die Kosten hierfür (ohne Umsatzsteuer) höher sind als 15 % des auf das Gebäude entfallenden Kaufpreises. In diesem Fall können die Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung lediglich wie die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer von 50 Jahren, also mit 2 % jährlich, abgeschrieben werden. Man spricht hier von anschaffungsnahe Aufwendungen.

Zu anschaffungsnahe Aufwendungen kann es auch ungewollt kommen, wenn die Instandsetzung oder Modernisierung zeitlich vorgezogen werden muss, weil der Mieter innerhalb des Dreijahreszeitraums gestorben ist. Hier kann es unter steuerlichen Gesichtspunkten ratsam sein, die Instandsetzung bzw. Modernisierung zu verschieben, falls der Dreijahreszeitraum in Kürze abläuft.

→ **Hinweis:** Zu den anschaffungsnahe Aufwendungen zählen auch Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen für die Beseitigung versteckter Mängel, die erst nach dem Kauf vom Vermieter entdeckt werden, z. B. beim Auszug des Mieters.

**A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht**

**V. Zielgruppe: Kapitalanleger**

## I. Ausfall von Darlehensforderungen

Der Ausfall verzinslicher Darlehensforderungen führt nach der neuen Rechtsprechung des BFH zu einem Verlust aus Kapitalvermögen. Die Forderung muss allerdings nach dem 31.12.2008 entstanden sein, also unter den Geltungsbereich der seit 2009 gültigen Abgeltungsteuer fallen.

→ **Hinweis:** Höchststrichterlich ist noch nicht geklärt, ob dies auch gilt, wenn der Darlehensgeber auf seine Forderung verzichtet und damit selbst den Anstoß für den Ausfall der Forderung setzt. Hierzu ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig.

Allerdings kann der Darlehensgeber den Verlust nur eingeschränkt nutzen; denn er darf ihn nur mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen, nicht jedoch z. B. mit positiven gewerblichen Einkünften oder Arbeitnehmereinkünften.

Die Möglichkeit, einen Darlehensausfall als Verlust bei den Kapitaleinkünften geltend zu machen, hat insbesondere Bedeutung für GmbH-Gesellschafter, die ihrer GmbH ein Darlehen gewährt haben, das nun ausfällt. Hier kommt zwar vorrangig ein Abzug bei den gewerblichen Einkünften in Betracht (s. oben Abschnitt II.3). Scheitert dieser Abzug bei den gewerblichen Einkünften jedoch, weil z. B. der Abzug von der neuen strengeren Rechtsprechung des BFH ausgeschlossen wird, ist ein Werbungskostenabzug bei den Kapitaleinkünften möglich.

→ **Hinweis:** Zwar kann auch hier der Verlust grundsätzlich nur mit künftigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Eine Ausnahme ist allerdings bei Gesellschaftern denkbar, die mit mindestens 10 % an der GmbH beteiligt sind; denn für diese gilt bei Kapitalforderungen die nur eingeschränkte Verrechenbarkeit grundsätzlich nicht. Allerdings ist noch nicht abschließend geklärt, ob etwas anderes gilt, wenn der mit mindestens 10 % beteiligte Gesellschafter keine Kapitaleinnahmen mehr von seiner – in der Regel insolventen – GmbH bezieht. Dies wird der BFH demnächst entscheiden.

## 2. Günstigerprüfung

Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer von 25 % besteuert. Hiervon gibt es Ausnahmen. So kann der Steuerpflichtige eine sog. Günstigerprüfung beantragen, die dazu führen kann, dass die Kapitaleinkünfte mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen.

→ **Hinweis:** Die Günstigerprüfung ist für denjenigen Steuerpflichtigen in der Regel positiv, der nur geringe Kapitaleinkünfte und sonst keine weiteren Einkünfte hat, so dass sein individueller Steuersatz unter 25 % liegt, oder wenn er Verluste nutzen kann, so dass er ebenfalls einen niedrigen individuellen Steuersatz hat.

Für GmbH-Gesellschafter, die bestimmte Beteiligungsquoten erfüllen, z. B. mit mindestens 25 % beteiligt sind, kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu stellen. Dies führt dazu, dass die Dividenden der GmbH zu 40 % steuerfrei bleiben und mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden; Aufwendungen können dafür zu 60 % als Werbungskosten abgesetzt werden. Ein Antrag ist daher dann zu empfehlen, wenn der Gesellschafter seine Beteiligung fremdfinanziert hat und seine Schuldzinsen absetzen möchte.

→ **Hinweis:** Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bindet den Gesellschafter für fünf Jahre. Außerdem ist zu beachten, dass der Antrag in der Steuererklärung gestellt werden muss. Wird dies versäumt, wird dem BFH zufolge ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei steuerlich vertretenen Steuerpflichtigen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg haben.

**A. Fachbereich: Steuer- und Bilanzrecht**

**VI. Zielgruppe: Alle Steuerzahler**

## I. Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung

Für Steuerklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 hat der Gesetzgeber die Abgabefristen verlängert. Bei der Pflichtveranlagung endet die Frist für steuerlich beratene Steuerpflichtige nunmehr Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Bislang hatte die Finanzverwaltung eine Abgabe bis zum 31.12. des Folgejahres verlangt. Künftig hat man also zwei Monate mehr Zeit. Für nicht vertretene Steuerpflichtige verlängert sich die Abgabefrist ebenfalls um zwei Monate auf den 31.7. des Folgejahres (bislang war dies der 31.5. des Folgejahres).

Allerdings kann es auch weiterhin für steuerlich vertretene Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen zu einer sog. Vorabanforderung kommen, durch die die Abgabefrist vorverlegt wird. Die Erklärungen sind dann innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Vorabanforderung abzugeben.

→ **Hinweis:** Das Risiko einer Vorabanforderung besteht dann, wenn in der Vergangenheit Steuerklärungen verspätet abgegeben worden sind oder es zu hohen Nachzahlungen gekommen ist. Allerdings werden Vorabanforderungen auch nach dem Zufallsprinzip erlassen.

## 2. Neuregelung des Verspätungszuschlags

Neu geregelt worden ist auch der Verspätungszuschlag, der festgesetzt wird, wenn eine Steuererklärung zu spät abgegeben wird. Während es bislang weitgehend im Ermessen des Finanzamts stand, ob und ggf. wie hoch der Verspätungszuschlag festgesetzt wird, ist das Finanzamt bei Steuerklärungen, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind, in vielen Fällen zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags verpflichtet.

→ **Hinweis:** Auch die Höhe des Verspätungszuschlags ändert sich. Künftig wird im Fall von Steuerklärungen, Feststellungserklärungen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages und Zerlegungserklärungen pro Monat der Verspätung ein Zuschlag von 0,25 % des Nachzahlungsbetrags festgesetzt werden. Bei einer verspäteten Abgabe von einem Jahr führt dies demnach zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags von 3 % (12 x 0,25 %) auf den Nachzahlungsbetrag. Der Verspätungszuschlag ist auf 25.000 € gedeckelt.

## 3. Zinssatz auf Nachzahlungen

Die Zinshöhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. ist möglicherweise verfassungswidrig. Diese Auffassung hat der BFH in einem Eilverfahren für den Zeitraum ab dem 1.4.2015 vertreten und Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Finanzverwaltung gewährt nunmehr ebenfalls Aussetzung der Vollziehung.

→ **Hinweis:** Gegen Zinsbescheide sollte daher Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Die Nachzahlungszinsen müssen dann erst einmal nicht bezahlt werden, bis eine abschließende Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit vorliegt. Eine abschließende Entscheidung über die mögliche Verfassungswidrigkeit kann nur das BVerfG treffen.

Auch für Verzinsungszeiträume vor dem 1.4.2015 kommt eine Aussetzung der Vollziehung in Betracht. Allerdings muss dann dargelegt werden, dass die Zinsfestsetzung den Steuerpflichtigen besonders belastet, z. B. zu einer Insolvenz führen könnte.

→ **Hinweis:** Wer das Risiko von Nachzahlungszinsen von vornherein mindern will, hat folgende Möglichkeiten: Er kann rechtzeitig einen Antrag auf Erhöhung der Vorauszahlungen stellen, so dass Nachzahlungszinsen erst gar nicht entstehen. Alternativ kann er nach Ablauf des Veranlagungszeitraums freiwillig eine Vorauszahlung leisten, also ohne Festsetzung durch das Finanzamt. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Erlass von Nachzahlungszinsen.

## 4. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige erhalten eine Steuerermäßigung, wenn sie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse getragen haben oder für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gezahlt haben. Materialkosten bleiben hierbei außer Ansatz. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen und wird direkt von der Steuer abgezogen; je nach Art der begünstigten Leistung gelten Höchstbeträge von 510 € bzw. 4.000 € bei den Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen oder 1.200 € bei den Handwerkerleistungen. In der Steuererklärung sollten diese Aufwendungen daher nicht vergessen werden.



→ **Hinweis:** Verschiedene Positionen sind häufig in der Betriebskostenabrechnung für die selbst genutzte Wohnung enthalten, z. B. die Kosten für den Hausmeister, für Gartenarbeiten oder die Hausreinigung. Wer im eigenen Haus wohnt, kann u. a. die Kosten für die Müllabfuhr und die Straßenreinigung sowie für den Winterdienst absetzen. Ein weiteres Beispiel ist die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die bei der Knappschaft (sog. Minijob-Zentrale) angemeldet wird.

Die Ermäßigung für Handwerkerleistungen wird auch für Reparaturen von defekten Gegenständen des eigenen Haushalts gewährt. Aus Sicht der Finanzverwaltung gilt dies aber nur dann, wenn die Reparatur im Haushalt selbst erfolgt und nicht in der Werkstatt des Handwerkers. Die Finanzgerichte sind hier unterschiedlicher Auffassung und erkennen mitunter die Steuerermäßigung auch für Reparaturen in der Werkstatt des Handwerkers an. Hierzu ist eine Revision beim BFH anhängig, so dass derartige Kosten für Reparaturen in der Werkstatt des Handwerkers vorsorglich geltend gemacht werden sollten.

## 5. Erbschaftsteuer

Für Aufsehen gesorgt hat eine Entscheidung des BFH zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Wohnungsunternehmen. Der BFH erkennt große Vermietungsunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen nicht mehr ohne Weiteres als begünstigtes Betriebsvermögen an, welches gegebenenfalls sogar steuerfrei vererbt werden kann. Vielmehr ist dem BFH zufolge erforderlich, dass das Vermietungsunternehmen echte gewerbliche Zusatzleistungen erbringt, z. B. einen Concierge-Service oder die Reinigung der Wohnung oder den Wechsel der Bettwäsche. Allein auf die Größe des Vermietungsunternehmens abzustellen, z. B. auf einen Wohnungsbestand von mehr als 300 Wohnungen, genügt dem BFH nicht. Auch eine gewerbliche Rechtsform wie eine GmbH bzw. AG oder eine gewerbliche Prägung, wie in der Regel bei einer GmbH & Co. KG, sollen nicht ausreichen.

→ **Hinweis:** Die Finanzverwaltung wendet zugunsten der Steuerpflichtigen das Urteil nicht an und bleibt bei ihrer Auffassung, wonach insbesondere Vermietungsunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen als steuerbegünstigt angesehen werden. Möglicherweise wird es hier zu einer Klarstellung durch den Gesetzgeber kommen. Bis dahin können auf der Grundlage der Verwaltungsauffassung ein großes Vermietungsunternehmen bzw. Anteile an diesem weitgehend erbschaftsteuerfrei vererbt werden; allerdings sollte ein Rechtsstreit vermieden werden, weil sich das Finanzgericht der Auffassung des BFH anschließen könnte.

Das Familienheim, also die selbst genutzte Immobilie, kann an den Ehegatten erbschaftsteuerfrei vererbt werden, unabhängig vom Wert der Immobilie. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn das Familienheim erst kurz vor dem Tod gekauft wird. Um von der Steuerbefreiung für Familienheime zu profitieren, muss der Erblasser nämlich bereits Eigentümer geworden und damit im Grundbuch eingetragen worden sein. Dies hat der BFH vor Kurzem klargestellt.

Es genügt daher nicht, dass der Erblasser den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Entscheidend ist die Eintragung im Grundbuch.

→ **Hinweis:** Abzuraten ist daher von einem Kauf eines neuen Familienheims im hohen Alter, wenn der Kaufpreis in Raten gezahlt und das Eigentum erst nach Bezahlung der letzten Rate übergehen soll. Stirbt der Käufer vor der Zahlung der letzten Raten, ist die Erbschaft der Immobilie erbschaftsteuerpflichtig.

Die neue Rechtsprechung wirkt sich dagegen nicht auf die Steuerfreiheit für die Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten aus. Hier muss der Schenkende noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, damit sie steuerfrei bleibt. Der Gesetzgeber verlangt bei der Schenkung nämlich kein Eigentum des Schenkers; anders ist dies im Falle der Erbschaft.

## 6. Reform der Grundsteuer

Die Einheitsbewertung für die Immobilien, die die Grundlage für die Grundsteuer ist, wird vom Gesetzgeber reformiert, da das BVerfG die bisherige Regelung als verfassungswidrig eingestuft hat. Die Neuregelung muss bis zum 31.12.2019 kommen und wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, da die bisherige Bewertung auf den Stichtag 1.1.1964 (alte Bundesländer) bzw. 1.1.1935 (neue Bundesländer) abstellt und zu niedrige Werte hervorgebracht hat.

→ **Hinweis:** Sollte der Gesetzgeber die Reform bis zum 31.12.2019 umsetzen, können die bisherigen Regelungen noch fünf Jahre lang, spätestens bis zum 31.12.2024 angewendet werden, da insgesamt ca. 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden müssen.

Derzeit ist noch nicht absehbar, für welches Bewertungsmodell sich der Gesetzgeber entscheiden wird. Die Einheitswerte werden sich voraussichtlich erhöhen. Es bleibt dann abzuwarten, ob die Kommunen im Gegenzug den Grundsteuersatz senken.

## 7. Entlastung von Familien

Weit vorangeschritten ist der Gesetzgeber mit der geplanten Entlastung von Familien. Zum einen wird das Kindergeld ab dem 1.7.2019 um 10 € pro Monat und Kind erhöht werden (204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte Kind und 235 € ab dem vierten Kind). Aktuell beläuft sich das Kindergeld auf 194 € für das erste und zweite Kind, auf 200 € für das dritte Kind und auf 225 € für jedes weitere Kind. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird entsprechend von bislang 2.394 € je Elternteil auf 2.490 € je Elternteil (gesamt 4.980 €) ab 2019 und schließlich auf 2.586 € je Elternteil (gesamt 5.172 €) ab 2020 steigen.

→ **Hinweis:** Bei einem höheren Einkommen wirkt sich der Kinderfreibetrag günstiger aus als das Kindergeld. Das Kindergeld wird dann auf die steuerliche Entlastung angerechnet, faktisch also zurückgezahlt.

Weiterhin wird der Grundfreibetrag erhöht werden, der das Existenzminimum steuerfrei lässt. Er wird von derzeit 9.000 € auf 9.168 € im Jahr 2019 und auf 9.408 € im Jahr 2020 angehoben werden. Außerdem wird die Progression geringfügig gemindert.

### B. Wirtschaftsrecht

## I. Mindestlohn 2019

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € wird mit Wirkung zum 1.1.2019 auf 9,19 € brutto je Zeitstunde und zum 1.1.2020 auf 9,35 € brutto je Zeitstunde steigen. Dies sieht ein Vorschlag der Mindestlohnkommission vor, der nun noch per Verordnung von der Bundesregierung umgesetzt wurde.

→ **Hinweis:** Seit 2018 muss der Mindestlohn in allen Branchen gezahlt werden.

Ausnahmen vom Mindestlohn gelten nach wie vor für folgende Personengruppen: Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit, Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet, Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient, Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, sowie ehrenamtlich Tätige.

## 2. Künstlersozialversicherung

Fest steht daneben der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung. Dieser wird im Jahr 2019 unverändert 4,2 % betragen. Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde Ende August 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

B. AKTUELLES

# Aus unserer Kanzlei

## Kanzleiausflug

Wie jedes Jahr fand auch in diesem September wieder unser Kanzleiausflug statt! Nach unserem diesjährigen Strategie-Meeting ging es los ins Red Bowl nach Oelde. Bei kühlen Getränken und schmissiger Musik legten wir uns mächtig ins Zeug. Auf insgesamt 9 Bahnen schenkte man sich nichts, aber der Spaß kam ebenfalls nicht zu kurz. Gut gelaunt und hungrig stärkten wir uns anschließend mit einem leckeren Essen und ließen den Abend in lockerer Runde ausklingen.



## Herzlichen Glückwunsch

Theresa Humpe beendete ihr duales Studium mit einem hervorragenden Abschluss zum Bachelor of Arts. Wir gratulieren unserer Kollegin herzlich und freuen uns mit ihr gemeinsam über diesen Erfolg! Frau Humpe ist in unserer Kanzlei nun als Steuer- und Prüfungsassistentin tätig.



**Theresa Humpe**  
Steuer- und Prüfungsassistentin



## MSI Global Alliance – MSI-Welttreffen in San Diego

Vom 19. bis 23. Oktober 2018 fand das alljährliche Welttreffen unseres internationalen Verbunds MSI Global Alliance in San Diego, Kalifornien, statt. 150 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte aus der ganzen Welt kamen zu Workshops, Vorträgen und intensiven Einzelgesprächen zusammen. Auf diesem Wege konnten wir erneut zahlreiche Kollegen aus dem Ausland persönlich kennenlernen bzw. bestehende Kontakte weiter ausbauen, um die Grundlagen für künftige gemeinsame Beratungsprojekte zu legen. Außerdem rührten Jürgen Algermissen und Volker Ervens kräftig die Werbetrommel für unsere wirtschaftlich so erfolgreiche Region OWL.



## MSI Global Alliance – MSI-Deutschlandtreffen in Düsseldorf



Am 9. Oktober 2018 trafen sich in Düsseldorf zum halbjährlichen Deutschland-Treffen alle sieben nationalen Mitgliedskanzleien unseres internationalen Verbunds MSI Global Alliance zum intensiven Austausch über wesentliche Themen der Kanzleiführung sowie der internationalen Ausrichtung unserer Beratungsleistungen. Jürgen Algermissen und Volker Ervens vertraten unsere Kanzlei auf diesem sehr produktiven Meeting.

## Rückblick auf die 3. Mut-Woche



Elf junge Erwachsene konnten in der ersten Herbstferienwoche in die Welt des Unternehmertums schnuppern und in unterschiedlichen Workshops die Grundlagen der Unternehmensgründung und der -führung kennenlernen sowie ihre Fragen dazu stellen. Neben den Workshops hatten wir die Möglichkeit, drei Unternehmen und deren Geschäftsführer kennenzulernen. Markus Hüllmann von G. Kraft Maschinenbau GmbH stellte sein Unternehmen vor und berichtete von seinem Werdegang und darüber, warum er mit Mitte 40 den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt hat. Auch Christian Terhechte von Neuland-Medien GmbH & Co. KG stellte sich den Fragen der wissbegierigen Teilnehmer und zeigte, welche nützlichen und vielseitigen Möglichkeiten »augmented reality« bietet. Als drittes Unternehmen durften wir in die



Welt des Werkzeugbaus eintauchen und nach einer Betriebsführung bei SWB Schmedthenke Werkzeugbau GmbH die Geschäftsführer Jörg und Carsten Schmedthenke kennenlernen. Außerdem berichtete Tochter Jana Schmedthenke, die Teilnehmerin in der 2. Mut-Woche war, von ihren Erfahrungen, die sie in der Mut-Woche machen konnte und wie es ihr in dem letzten Jahr ergangen ist. Als weiteren Gast konnten wir Jost Kobusch, einen jungen Extrem-Bergsteiger, gewinnen, der von seinen jüngsten Abenteuern auf Papua berichtete. Er zeigte zudem auf, wie wichtig es ist, Mut zu haben und auch mal aus seiner Komfortzone auszubrechen, um neue Dinge zu erfahren und zu erleben.



Neben diesen spannenden Workshops und Gesprächen konnten die Teilnehmer bei Escape Hunt ihre Teamfähigkeit unter Beweis stellen. Zum Glück wurden alle Rätsel gelöst und die Teilnehmer fanden alle Schlüssel, um aus dem jeweiligen Raum zu entkommen. Als weiteres Event stand ein Besuch der Kletterhalle auf dem Programm! Nach einer kurzen Einweisung wuchsen die Teilnehmer über sich hinaus und schnupperten »Höhenluft«.

Auch die 3. Mut-Woche war wieder ein voller Erfolg! Es ist immer wieder eine Freude mit anzusehen, wie die Teilnehmer über sich hinauswachsen, wie sie sich gegenseitig unterstützen und mit welchem großem Interesse sie die Woche zu einer fantastischen Veranstaltung machen! Wir freuen uns schon jetzt auf die Fortsetzung in 2019!



## Nachlese zum Beratungsseminar

Mitte September 2018 führten wir unser 9. Beratungsseminar durch. Robert Bäumker und Thorsten Grabe informierten über Möglichkeiten der optimalen Vorbereitung und Gestaltung von Steuerprüfungen. Sie erläuterten den Teilnehmern sinnvolle Maßnahmen und zeigten auf, wie Risiken im Vorfeld minimiert werden können.

Wir freuen uns, dass das Seminar erneut so gut besucht war. Das spornt uns an und macht Lust, weitere Beratungsseminare für Sie zu planen!

Sollten Sie noch Fragen haben oder wünschen Sie eine Seminarunterlage, sprechen Sie uns bitte gerne an!



## Nachlese zum Mandanten- Informationsabend

Bei unserem 23. Mandanten-Informationsabend drehte sich alles um die Themen Digitalisierung des Rechnungswesens, steigende Gefahren der Unternehmer-Haftung sowie Interessantes aus der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Dr. Heiner Wortmann, Volker Ervens und Jürgen Algermissen stellten den zahlreichen Gästen die wichtigsten Aspekte vor. Interessante Gespräche und ein leckerer Imbiss rundeten den Abend ab.

## Nachlese 3. Forum International – Internationale Engagements in Europa

Wir erleben derzeit in Europa sehr bewegte Zeiten – politisch, wirtschaftlich und emotional. Grund genug für uns, »Europa« zum Thema unseres 3. Forums International zu bestimmen.

Nachdem Volker Ervens die Teilnehmer der Veranstaltung begrüßte, erörterte Jürgen Algermissen die Chancen und Hürden eines »Einheitlichen Europäischen Steuersystems«.

Als Hauptreferenten des Abends konnten wir Dr. Cornelius Adebahr, Politikwissenschaftler und -berater von der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Berlin, sowie Mitglied des Rednerteams der Europäischen Kommission gewinnen. Sein spannender und äußerst aufschlussreicher Vortrag beschäftigte sich mit den Leitthemen »Vereinigte Staaten« (Wirtschaftssanktionen, Welthandel), »Vereinigtes Königreich« (Brexit, Europäische Integration) und »Europa-wahl 2019« (Funktionsfähigkeit EU-Parlament, Auswirkungen für Deutschland).

Der Abend wurde abgerundet mit einer sehr interessanten Podiumsdiskussion. Teilnehmer waren neben Dr. Cornelius Adebahr: Markus Hüllmann, Geschäftsführender Gesellschafter G. Kraft Maschinenbau GmbH, Oliver Höner, Geschäftsführender Gesellschafter Musterring International Josef Höner GmbH & Co. KG sowie Vorsitzender Außenwirtschaftsausschuss IHK Ostwestfalen und Eberhard Dörr, Geschäftsführer Prophete GmbH & Co. KG.

Die Diskussion wurde anschließend mit einem Imbiss sowie guten Gesprächen und fachlichem Austausch in lockerer Runde fortgesetzt.



**Wortmann & Partner & Co. KG**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Am Reckenberg 1  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon +49 5242 9288-0  
[kontakt@wortmannpartner.de](mailto:kontakt@wortmannpartner.de)  
[wortmannpartner.de](http://wortmannpartner.de)